

Beschlussvorlage

für die Sitzung des:	zur Beratung im:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/> Bauausschuss	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	<input type="checkbox"/> Ordnungsausschuss	
<input type="checkbox"/> Vergabeausschuss	<input type="checkbox"/> Finanzausschuss	Tagesordnungspunkt
	<input type="checkbox"/> Kulturausschuss	

Beschlusstitel:

Beschlusnummer: Vorlage erstellt von:

Sitzungstag: Unterschrift Vorlagenersteller:

Vorlage erstellt am: Unterschrift Beauftragter des Landkreises Saalekreis für den Bürgermeister der Stadt Landsberg:

Antrag Fraktion:

dem Beschlussvorschlag wurde:

zugestimmt nicht zugestimmt mit folgender Änderung zugestimmt:

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl:	<input type="text" value="29"/>	Ja-Stimmen:	<input type="text"/>
davon anwesend:	<input type="text"/>	Nein-Stimmen:	<input type="text"/>
Mitwirkungsverbot:	<input type="text"/>	Enthaltungen:	<input type="text"/>

- Siegel -

Unterschrift Beauftragter des
Landkreises Saalekreis für den
Bürgermeister der Stadt Landsberg

Anhörung Ortschaftsrat erforderlich:

Anhörung Ortschaftsrat erfolgte am:

Beschlusstext:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Genehmigungsverfahren nach § 36 BauGB für das Vorhaben:

Nutzungsänderung eines Bürogebäudes zum Apartmenthaus (Gemarkung Peißen, Flur 5, Flurstück 257)

Standort: Zöberitzer Straße 10, 06188 Landsberg OT Peißen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen in der Zöberitzer Straße 10, 06188 Landsberg, Gemarkung Peißen, Flur 5 Flurstücke 257 das ehemalige Gebäude des Autobahnamtes als Bordinghouse zu nutzen. Die entstehenden voll möblierten Apartments werden zur Fremdbeherbergung von Personen, die einen mittelfristigen Aufenthalt anstreben aufgrund von veränderten Lebenssituationen wie Studium, Ausbildung, Montage usw. Als Anlage liegen ein Ausschnitt aus dem Lageplan und Ausschnitt aus dem Grundriss Souterrain.

Die Prüfung hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Kriterien lt. §§ 31,33,34 und 35 BauGB ergaben keine Gründe für ein Versagen des Einverständnis der Gemeinde.

Anlagen:

Ausschnitt aus dem Lageplan und Ausschnitt aus dem Grundriss Souterrain